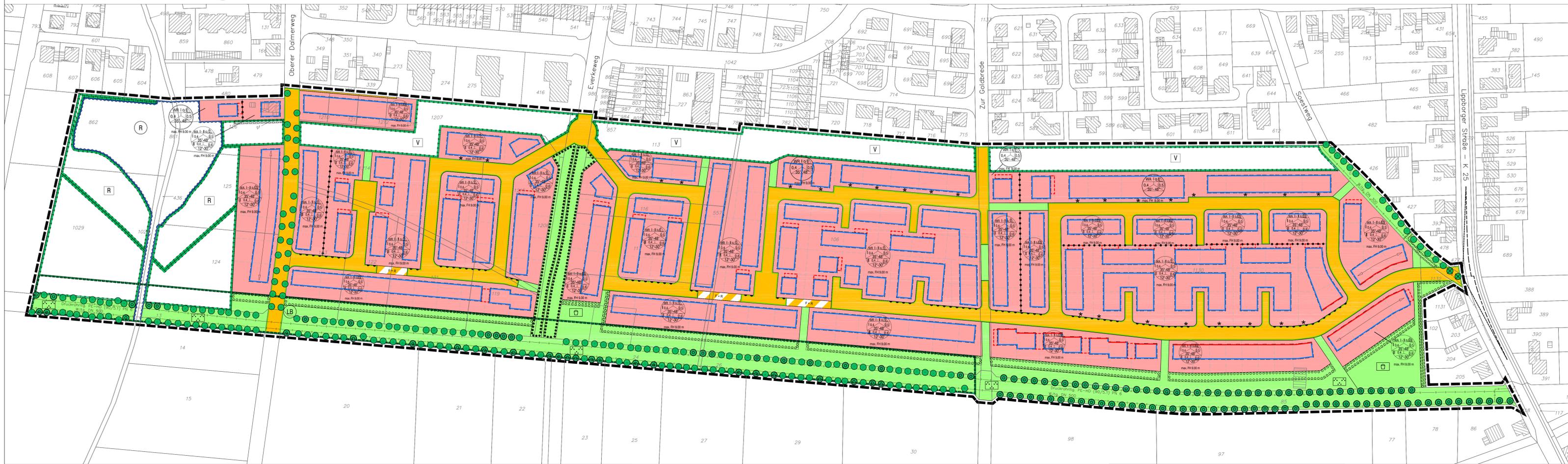


Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee - Ost"



Legende
 Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZ 90)

Bestand
 - vorhandene Flurgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze

Festsetzung
Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

WA
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO zulässig sind:
 - Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
 - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.
 Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.
 Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
 - Betriebe des Betriebszweigs Gewerbe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
 - Anlagen für Verwaltungszwecke gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,
 - Gastenbaubetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
 - Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

WR
 Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

Füßschemata der Nutzungsschablonen
 Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | Bauweise
 Grundflächenzahl (GRZ) | Verhältnis der überbauten Flächen zur Grundstücksfläche | Geschossflächenzahl (GFZ) | Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
 Anzahl der Vollgeschosse | Dachneigung
 max. FH

Maß der baulichen Nutzung
 0,4 | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 0,4 | Grundflächenzahl
 0,5 | Geschossflächenzahl
 max. FH 12,00 | max. Firsthöhe z.B. 9,00 m ab Oberkante Straßenkante vor Grundstückskante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
 Fuß- und Radweg
 Sichtdreieck, Annäherungswinkel
 Höhe der Bepflanzung: max. 0,70 m

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch (nachrichtliche Übernahme mit Bezeichnung der Leitungen)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen
 Parkanlage
 Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Hochwasserschutzanlagen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Hochwasserschutzanlagen

Sonstige Planzeichen
 Haupterleuchtung
 Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 geplante Grundstückseinteilung (nicht bindend)
 zu entfernterem Baum

4. Stellplätze, Carports, Garagen
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.
 Vor den Garagen und Carports ist ein Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise auch als Stellplatz genutzt werden.
 Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig.

5. Nebenanlagen
 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.
 Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fernmeldeelektronische Anlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren und ausgewiesenen Flächen zulässig.

6. Geländehöhe
 Die zulässige Geländehöhe der Bebauungsgrundstücke wird durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt und ist verbindlich einzuhalten.
 Bächleinläufe u.ä. sind unzulässig. Höhenunterschiede angrenzender Baugrundstücke sind anzugeben, wobei die natürlich vorhandene Geländehöhe erhalten bleiben muss.

7. Grünräumliche Festsetzungen
 Die vorhandenen Gehölze im Bereich der Pflaumenallee werden erhalten und sind während der Bauphase entsprechend der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.
 Entfall von Straßen und Wegen im Plangebiet vorhandene Bäume und Sträucher werden entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan erhalten und sind während der Bauphase nach der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.
 Die Pflaumenallee wird im Süden des Baugeländes in Bereichen ohne Bepflanzung in südlicher Richtung bis zur Lippberger Straße fortgeführt. Zur Verwendung kommen Pflaumen-Hochstämme, Stammdurchmesser 14 - 16 cm, Pflanzabstand in der Reihe 8 m. In der vorhandenen Allee fehlende Bäume werden entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan nachgepflanzt.
 In den Übergangsbereichen zwischen vorhandener bzw. geplanter Bepflanzung werden entsprechende Darstellungen im Bebauungsplan strachrote Gehölzpflanzungen angelegt.
 Der an die Pflaumenallee nördlich angrenzende Randstreifen wird als Hochstaudenflur entwickelt und abschnittsweise 14-jährlich zur Umrandung von Gehölzwecken gemittelt.
 Zwischen vorhandener und geplanter Bepflanzung wird im Norden des Plangebietes auf einer Breite von etwa 20 m ein Grünzug zur Rückführung und Verknüpfung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. In den Bepflanzungsbereichen werden Gehölzpflanzungen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen angelegt. Die Anlage eines parallel verlaufenden Geh- und Fahrwegs ist zulässig.
 Auf den im Be-Plan dafür vorgesehenen Teilflächen im westlichen Untersuchungsbereich erfolgt die Entwicklung einer artreichen Hochstaudenflur einschließlich der Anpflanzung von Sträuchern und Einzelbäumen.
 Zur Durchgrünung des Baugeländes ist je 250 m² Straßenraum ein Hochstamm fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang beträgt mindestens 10 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 1 m² Größe vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern/Sträuchern oder Sträuchern zu bepflanzen ist. Die Bäume sind vor Schäden durch PKW (Anfänger) zu schützen.

4. Stellplätze, Carports, Garagen
 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.
 Vor den Garagen und Carports ist ein Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise auch als Stellplatz genutzt werden.
 Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig.

5. Nebenanlagen
 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.
 Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fernmeldeelektronische Anlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren und ausgewiesenen Flächen zulässig.

6. Geländehöhe
 Die zulässige Geländehöhe der Bebauungsgrundstücke wird durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt und ist verbindlich einzuhalten.
 Bächleinläufe u.ä. sind unzulässig. Höhenunterschiede angrenzender Baugrundstücke sind anzugeben, wobei die natürlich vorhandene Geländehöhe erhalten bleiben muss.

7. Grünräumliche Festsetzungen
 Die vorhandenen Gehölze im Bereich der Pflaumenallee werden erhalten und sind während der Bauphase entsprechend der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.
 Entfall von Straßen und Wegen im Plangebiet vorhandene Bäume und Sträucher werden entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan erhalten und sind während der Bauphase nach der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.
 Die Pflaumenallee wird im Süden des Baugeländes in Bereichen ohne Bepflanzung in südlicher Richtung bis zur Lippberger Straße fortgeführt. Zur Verwendung kommen Pflaumen-Hochstämme, Stammdurchmesser 14 - 16 cm, Pflanzabstand in der Reihe 8 m. In der vorhandenen Allee fehlende Bäume werden entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan nachgepflanzt.
 In den Übergangsbereichen zwischen vorhandener bzw. geplanter Bepflanzung werden entsprechende Darstellungen im Bebauungsplan strachrote Gehölzpflanzungen angelegt.
 Der an die Pflaumenallee nördlich angrenzende Randstreifen wird als Hochstaudenflur entwickelt und abschnittsweise 14-jährlich zur Umrandung von Gehölzwecken gemittelt.
 Zwischen vorhandener und geplanter Bepflanzung wird im Norden des Plangebietes auf einer Breite von etwa 20 m ein Grünzug zur Rückführung und Verknüpfung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt. In den Bepflanzungsbereichen werden Gehölzpflanzungen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen angelegt. Die Anlage eines parallel verlaufenden Geh- und Fahrwegs ist zulässig.
 Auf den im Be-Plan dafür vorgesehenen Teilflächen im westlichen Untersuchungsbereich erfolgt die Entwicklung einer artreichen Hochstaudenflur einschließlich der Anpflanzung von Sträuchern und Einzelbäumen.
 Zur Durchgrünung des Baugeländes ist je 250 m² Straßenraum ein Hochstamm fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang beträgt mindestens 10 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 1 m² Größe vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern/Sträuchern oder Sträuchern zu bepflanzen ist. Die Bäume sind vor Schäden durch PKW (Anfänger) zu schützen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauNVO (örtliche Bauvorschriften)

8. Sockel
 Die zulässige Fußbodenhöhe der Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) der baulichen Anlagen darf nicht höher als max. 0,50 m über der vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkante, bezogen auf die endgültige Straßenhöhe, liegen (Grundstückskante).

9. Dachaufbauten
 Dachaufbauten dürfen 1/2 der Baukörperhöhe nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m von der Außenwand der Giebelseite einhalten. Die Giebeln an einer Front eines Baukörpers dürfen keine unterschiedlichen Traufhöhen aufweisen. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Planerhöhen (mind. 1m) betragen.

10. Einfriedigungen
 Die Abgrenzung zwischen privaten Vorgärten und öffentlichen Verkehrsflächen darf eine maximale Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Es sind nur offene Zäune und Hecken zulässig. In den mit * gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind auch Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Eingriffe in Natur und Landschaft
 Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), sowie durch die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ausgeglichen.
 Dabei dienen die mit [] gekennzeichneten Flächen dem Ausgleich für die durch öffentliche Verkehrsflächen erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft und werden entsprechend zugeordnet.
 Auf den direkt südlich an das Hochwasserschutzgebiet angrenzenden und mit [] gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt lediglich die Kompensation für den Eingriff in die Naturhaushalt, welcher für den Bau des Hochwasserschutzbeckens erforderlich ist. Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenbeiträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 135a - 135c BauGB bzw. für den Ausgleich des Eingriffs durch die öffentlichen Verkehrsflächen Erschließungsbeiträge gem. § 127 ff. BauGB erhoben.

Hinweise
 Bei Baumaßnahmen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 von März 1989 zu beachten.
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
 Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallationen dürfen nach § 17 Abs. 2 der z.Z. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasseranschlüssen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 1 ist zu beachten.
 Nach § 13 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzugeben.
 Gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallvorsorgung des Kreises soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch-Westfalen-Lippe, der nicht innerhalb des Bebauungsplans gebietet werden kann, ist nach § 4 KrwABG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig zu verwenden. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrwABG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.
 Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehend zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnleistungsG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 56)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO-NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Recht vom 24. Juni 2004 (EGBl. I S. 1359)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)
- Landesplanungsgesetz (LPKG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1990 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)

1. Der Rat der Stadt Beckum hat am 30.03.2004 die Aufhebung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 Der Beschluss ist am 16.04.2004 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

2. Aufgeht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2090).
 Beckum, den 26.06.2006
 STADT BECKUM
 Der Bürgermeister
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrag: ... (Geh.) ... (Stadtbauinspektor)

3. Die Planänderung entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kennenraster (Kartenraster) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 21.11.2005.
 Beckum, den 26.06.2006
 STADT BECKUM
 Der Bürgermeister
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrag: ... (Geh.) ... (Stadtbauinspektor)

4. Die Bürgerbegehrung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 63 keine Mehrheit erreicht.
 Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 14.04.2004 öffentlich bekanntgemacht worden.
 b) Jeder Bürger ist in der Zeit vom 20.04.2004 bis 14.05.2004 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu prüfen und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
 Beckum, den 26.06.2006
 STADT BECKUM
 Der Bürgermeister
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrag: ... (Geh.) ... (Stadtbauinspektor)

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 und dessen Begründung haben gemäß § 1 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats von 01.04.2006 bis 01.05.2006 zu jedemorts Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

6. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 63 gemäß § 11 BauGB als Änderung beschlossen.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

7. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 63 gemäß § 11 BauGB als Änderung beschlossen.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

8. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 63 gemäß § 11 BauGB als Änderung beschlossen.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

9. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 63 gemäß § 11 BauGB als Änderung beschlossen.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

10. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 63 gemäß § 11 BauGB als Änderung beschlossen.
 Beckum, den 26.06.2006
 In Vertretung: ... (Geh.) ... (Techn. Beigeordneter)

Stadt Beckum
 Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 63
"Pflaumenallee - Ost"

im Sinne des § 30 BauGB
 Maßstab 1:1000
 Aufgestellt: Stadtplanungsamt Beckum
 Rechtsverbindlich seit 27.06.2006
 03/2006